Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1980)
Heft: 1

Artikel: Auslandschweizermuseum erweitert
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938599

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erwerb einer andern Staatsangehörigkeit zu vermeiden. Trotzdem ist festzustellen, dass auch die Mitgliedstaaten des Europarates in ihrer nationalen Gesetzgebung im allgemeinen andere Wege gehen, wie dies jetzt auch das neueste Beispiel der Aenderung des schweizerischen Bürgerrechtsgesetzes vom 25. Juni 1976 in bezug auf die Kinder von in der Schweiz wohnenden Ausländern und Müttern von schweizerischer Abstammung zeigt.

Es ist nicht leicht, allgemein gültige Verhaltensregeln für Doppelbürger aufzustellen. In jedem einzelnen Fall sind wiederum die besonderen Verhältnisse wie auch die nationale Gesetzgebung zu beachten. Doppelbürger tun deshalb gut daran, sich bei Schwierigkeiten jeweils mit der schweizerischen Vertretung oder den entsprechenden Amtsstellen in der Schweiz in Verbindung zu setzen, sofern sie es nicht vorziehen, sich bei den Behörden ihres Wohnsitzlandes zu erkundigen. Viele Doppelbürger legen indessen Wert darauf, gegenüber den Behörden des Wohnsitzlandes, dessen Bürger sie sind, den Besitz einer zweiten Staatsangehörigkeit zu verschweigen.

AUSLANDSCHWEIZERMUSEUM ERWEITERT

Im Auslandschweizermuseum im Schloss Penthes bei Genf ist ein weiteres Stockwerk eröffnet worden. Es enthält die Säle Lullin de Châteauvieux (Kommandant des Genfer Regiments), von Reding und Schumacher, mit Sammlungen vom 18. bis Mitte 19. Jahrhundert, die die Kriegsdienste der Schweiz in fremden Landen zum Thema haben, vor allem in Neapel. Ein Saal ist den Pfyffer von Altishofen gewidmet. Das Prunkstück ist der Saal Fischer, der Berner Dynastie der Postmeister, deren Imperium ganz Europa deckte. Dieses Stockwerk wird in Kürze einen weiteren Saal erhalten, den "Borromini-Saal", in dem das Wirken von Schweizer Ingenieuren und Architekten im Ausland geschildert wird.

VIERSPRACHIGE SCHWEIZ

Weil die Schweiz offiziell dreisprachig sei, so informierte die amerikanische Zeitung "Indianapolis Star" ihre Leser, hätten fast alle grösseren Orte auch drei Namen. So heisse Luzern auf französisch Lausanne und auf italienisch Lugano. Nicht wissen konnte die Zeitung, dass Luzern auf romanisch sogar Lugnez heissen könnte.